

**Abteilung
LSA**

**Gründung eines LAB (Language Assessment Body)
und Zertifizierung von LPEs/LPLEs**

Inhaltsverzeichnis

0 Revisionsverzeichnis	2
1 Zweck	2
2 Geltungsbereich	2
3 Inkrafttreten	2
4 Beschreibung/Regelung	2
4.1. Voraussetzungen für die Anerkennung als LAB	2
4.1.1 Vorgaben	2
4.1.2 Schritte des Anerkennungsverfahrens	3
4.2 Aufsicht und aufsichtsbehördliche Maßnahmen gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA)	3
4.2.1 Allgemeines	3
4.2.2 LPE/LPLE	3
4.2.3 LAB	3
4.3 Qualitätssystem und Personal	3
4.3.1 Allgemeiner Teil	3
4.3.2 Qualitätssystem	4
4.3.2.1 Organisationshandbuch	4
4.3.2.2 Dokumentation	4
4.3.3 Qualifiziertes Management und ausreichend qualifiziertes Personal	4
4.3.3.1 Head of LAB	5
4.3.3.2 Quality Manager	5
4.3.3.3 Sprachkompetenzprüfer (LPEs/LPLEs)	6
A) Language Proficiency Examiner (LPEs/Operative Assessoren)	6
B) Language Proficiency Linguistic Experts (LPLEs/Linguistische Assessoren)	9
4.3.3.4 Kriterien für die Beschäftigung von LPEs und LPLEs im LAB	12
A. Zusammensetzung der Sprachkompetenzprüfer (Assessoren) für ein LAB	12
B. Aufnahme in ein LAB	12
C. Durchführung des Standardisierungstrainings im LAB	13
4.3.3.5 Administratives Personal	13
4.4 Prüfungsverfahren	13
4.4.1 Detaillierte Dokumentation des Prüfungsverfahrens	13
4.4.2 Erhalt und Übergabe des Prüfungsprotokolls	14
4.4.3 Anpassungen des Prüfungsverfahrens in LABs ab Veröffentlichung dieses ZPHs	15
4.4.3.1 Anweisungen, Einsatz und Koordination von LPEs/LPLEs	15
4.4.3.2 Audioaufnahme der gesamten Sprachkompetenzprüfung und Dokumentation	15
4.4.3.3 Verpflichtende Zweitbewertung jeder Sprachkompetenzprüfung	15
4.4.4 Räumliche Voraussetzungen für die Abnahme von Sprachkompetenzprüfungen	16
4.5 Kommunikation mit Aufsicht führender Stelle (Austro Control GmbH)	16
4.5.1 Monatliche Meldungen aller Sprachkompetenzprüfungen	16
4.5.2 Jährliche Übermittlung eines kompletten Prüfungsberichtes	16
4.6 Prüfungsvorbereitung und englisches Sprachtraining	16
5 Anhänge und Anlagen	17
5.1 Mitgeltende Dokumente	17
5.2 Anlagen	17
5.3 Abkürzungsverzeichnis und Begriffserklärungen	18

**Abteilung
LSA**
**Gründung eines LAB (Language Assessment Body)
und Zertifizierung von LPEs/LPLEs**

0 Revisionsverzeichnis

<i>Rev. Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
Rev. 0	07.05.2014	Erstausgabe
Rev. 1	22.10.2014	4.2.1, 4.2.2, 4.2.3, 4.3.3.3, 4.4.2
Rev 2	19.01.2016	2, 4.1.1, 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3, 4.3.3.1, 4.3.3.3, 4.3.3.4, 4.4, 5.3

1 Zweck

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis spezifiziert die in der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) und in **VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 Sprachenvermerk** in Verbindung mit dem Anhang zur Entscheidung des Exekutivdirektors der EASA (ED Decision) Nr. 2011/016/R, AMC1 FCL.055 (n) angeführten Kriterien für die Anerkennung von Organisationen für Sprachprüfungen („Language Assessment Bodies“ - LAB).

2 Geltungsbereich

Die Inhalte dieses Zivilluftfahrtpersonal-Hinweises richten sich an Bewerber um sowie Inhaber von Language Assessment Bodies, an Bewerber um sowie Inhaber einer LPE/LPLE Berechtigung und an Bewerber um sowie Inhaber einer Genehmigung als akzeptiertes Prüfverfahren für Sprachprüfungen.

Die Anerkennung als LAB durch die Austro Control GmbH erfolgt nach Maßgabe der in diesem ZPH spezifizierten Inhalte von AMC1 FCL.055 (n).

3 Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit 07.05.2014 Kraft.

Die Revision 1 tritt mit 22.10.2014 in Kraft.

Die Revision 2 tritt mit 12.02.2016 in Kraft.

4 Beschreibung/Regelung

4.1. Voraussetzungen für die Anerkennung als LAB

4.1.1 Vorgaben

Die formalen Voraussetzungen zur Anerkennung eines LABs werden in den AMC1 zu FCL.055 (jeweils VO (EU) Nr. 1178/2011) geregelt. Die innerhalb eines LAB durchzuführenden Prüfungen sind im ZPH FCL 7 *Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 Sprachenvermerk* geregelt, welches sich in weiterer Folge auf die ICAO Dokumente 9835 und Circular 318, Circular 323 stützt.

Detaillierte Informationen zu darin enthaltenen und zu erbringenden Nachweisen werden im Kpt. 4.3 *Qualitätssystem und Personal* und Kpt. 4.4 *Prüfverfahren* dieses ZPHs behandelt.

**Abteilung
LSA****Gründung eines LAB (Language Assessment Body)
und Zertifizierung von LPEs/LPLEs**

4.1.2 Schritte des Anerkennungsverfahrens

Die für die Anerkennung eines LABs nötigen Schritte sind wie folgt:

- A) Übermittlung des ausgefüllten Formulars „Antrag zur Anerkennung als LAB“ samt erforderlicher Beilagen gemäß Formular
- B) Übermittlung des Organisationshandbuches
- C) Durchführung einer Überprüfung vor Ort („Initial-Audit“)
- D) Anerkennung als LAB per Bescheid

4.2 Aufsicht und aufsichtsbehördliche Maßnahmen gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA)

4.2.1 Allgemeines

Die Aufsicht über genehmigte LABs sowie Inhaber von LPE- und LPLE Berechtigungen erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA) Teilabschnitt GEN Abschnitt III (Aufsicht, Zertifizierung und Durchsetzung) und, soweit zutreffend, Teilabschnitt FCL Abschnitt II (Lizenzen, Berechtigungen und Zeugnisse).

4.2.2 LPE/LPLE

Bei Nicht- oder Nichtmehrereffüllung der Zertifizierungsvoraussetzungen für den LPE/LPLE oder falls die Austro Control GmbH im Rahmen der Aufsicht oder auf anderem Wege Nachweise für eine Nichteinhaltung der einschlägigen Anforderungen an einen LPE/LPLE erhält, kann die Austro Control GmbH in Übereinstimmung mit den oben in 4.2.1 genannten Bestimmungen die LPE/LPLE Berechtigung aussetzen, einschränken oder widerrufen.

4.2.3 LAB

Bei Nicht- oder Nichtmehrereffüllung der Zertifizierungsvoraussetzungen für das LAB oder falls die Austro Control GmbH im Rahmen der Aufsicht oder auf anderem Wege Nachweise für eine Nichteinhaltung der einschlägigen Anforderungen an ein LAB erhält, kann die Austro Control GmbH in Übereinstimmung mit den oben in 4.2.1 genannten Bestimmungen die LAB Berechtigung aussetzen, einschränken oder widerrufen.

4.3 Qualitätssystem und Personal

4.3.1 Allgemeiner Teil

Ausgehend von AMC1 zu FCL.055 wird für die Anerkennung eines LABs insbesondere der Nachweis über Folgendes verlangt:

- A) ein **qualifiziertes Management** und ausreichend **qualifiziertes Personal**
- B) ein **Qualitätssystem** das sicherstellt, dass die Prüfungsbedingungen erfüllt sind, Standards eingehalten werden sowie die Verfahren berücksichtigt werden

**Abteilung
LSA****Gründung eines LAB (Language Assessment Body)
und Zertifizierung von LPEs/LPLEs**

4.3.2 Qualitätssystem

Das zu erstellende Qualitätssystem muss die folgenden Punkte behandeln:

- a) Management
- b) Regelwerk und Strategie
- c) Prozesse
- d) Einschlägige Bestimmungen der ICAO und Part-FCL Standards und Verfahren
- e) Organisationsstruktur
- f) Verantwortung für Entwicklung, Einrichtung und Verwaltung des Qualitätssystems
- g) Dokumentation
- h) Qualitätssicherungsprogramm
- i) Humanressourcen und Training (Grundausbildung und wiederkehrendes Training)
- j) Prüfungsvoraussetzungen
- k) Kundenzufriedenheit

4.3.2.1 Organisationshandbuch

Zur Sicherstellung der im Qualitätssystem enthaltenen Vorgaben ist ein Organisationshandbuch (Operations Manual) in englischer Sprache zu erstellen.

Detaillierte Informationen zu den notwendigen Mindestinhalten des Qualitätssystems sind in der **Beilage 1 Anleitung für ein LAB Operations Manual** auf der ACG Homepage veröffentlicht und können als Basis für ein zu erstellendes Organisationshandbuch herangezogen werden.

4.3.2.2 Dokumentation

Sämtliche Dokumentationen des LABs sind über einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren aufzubewahren.

Die Einsichtnahme in die Dokumente ist der Behörde auf Anfrage jederzeit zu ermöglichen. Dem Organisationshandbuch beizufügen sind Angaben zu Aufbewahrungsort und Art der Speichermedien (Papierform, elektronische Datenträger).

4.3.3 Qualifiziertes Management und ausreichend qualifiziertes Personal

Für das LAB sind folgende Personen und deren Verantwortlichkeiten im Organisationshandbuch darzustellen:

- Head of LAB
- Quality Manager
- Language Proficiency Linguistic Experts
- Language Proficiency Examiner

**Abteilung
LSA**
**Gründung eines LAB (Language Assessment Body)
und Zertifizierung von LPEs/LPLEs**

4.3.3.1 Head of LAB

Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- a) hat sicher zu stellen, dass alle Tätigkeiten finanziert und gemäß den einschlägigen Anforderungen durchgeführt werden können
- b) verantwortlich für die Entwicklung, Überwachung und Einhaltung der im Organisationshandbuch beschriebenen Verfahren
- c) verantwortlich für das Testverfahren, für das Training (wenn angeboten)
- d) verantwortlich für die Setzung von Standards und Qualitätskontrolle
- e) verantwortlich für die Auswahl, den Einsatz und die Kontrolle von LPEs/LPLEs
- f) verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Befähigung aller LAB-internen Mitarbeiter
- g) zuständig für die Kommunikation mit der Behörde
- h) nicht kombinierbar mit Quality Manager

Voraussetzungen:

- a) operative Erfahrung in der Luftfahrt (als Pilot oder Fluglotse, gegebenenfalls auch als Kabinenbesatzungsmitglied) oder linguistische Expertise mit luftfahrtspezifischer Erfahrung
- b) ausgezeichnete Englischkenntnisse mit Schwerpunkt Luftfahrt-Englisch
- c) eine im Initial Audit durchgeführte Beurteilung (Assessment) auf Englisch durch die Behörde mit Bezug auf die zugrundeliegenden ICAO Dokumente und Circulars, den ZPH FCL 7 Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 Sprachenvermerk, den ZPH FCL 8 Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs samt Beilagen und das eingereichte Organisationshandbuch des LABs.
- d) ein jährlich zu absolvierendes Standardisierungstraining (*Initial/Recurrent Rater Training*) durch die Behörde Stelle Sprachkompetenz oder eine von der zuständigen Behörde dazu ermächtigte Organisation. Dieses muss innerhalb von 6 Monaten nach der Anerkennung als LAB erfolgen. Rater Trainings für den Head of LAB, hier analog zu LPLE, dürfen nicht am eigenen LAB absolviert werden.

Die Anforderungen werden im Zuge eines Pre-Assessments des Anerkennungsverfahrens eingehend geprüft. Die Überprüfung der Einhaltung der Berechtigungsvoraussetzungen und der dem Head of LAB obliegenden Pflichten erfolgt im Rahmen der laufenden Aufsichtstätigkeit.

4.3.3.2 Quality Manager

Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- a) verantwortlich für die Erkennung und Behebung von Abweichungen von den festgelegten Verfahren
- b) Erstellung von Maßnahmen, anhand derer Abweichungen entgegengesteuert werden kann
- c) Erstellung eines Qualitätshandbuchs
- d) Aufbau und Erhaltung einer funktionierenden Qualitäts- und Sicherheitskultur innerhalb des LABs

**Abteilung
LSA**
**Gründung eines LAB (Language Assessment Body)
und Zertifizierung von LPEs/LPLEs**
Voraussetzungen:

- a) Erfahrung im Aufbau und der Erhaltung einer funktionierenden Qualitäts- und Sicherheitskultur in einer Organisation
- b) Ausbildung/Training im Bereich Quality Management
- c) Erfahrung im Bereich interne Auditprozesse
- d) ein freiwilliges Standardisierungstraining (*Initial/Recurrent Rater Training*). Für das erste Jahr der Anerkennung des LABs ist das Rater Training fällig innerhalb der ersten 6 Monate ab Anerkennungsdatum.

Die Anforderungen werden im Zuge eines Pre-Assessments des Anerkennungsverfahrens eingehend geprüft.

4.3.3.3 Sprachkompetenzprüfer (LPEs/LPLEs)

Sprachkompetenzprüfungen werden durch einen von der zuständigen Behörde zertifizierten Language Proficiency Examiner (LPE) und einen von der zuständigen Behörde zertifizierten Language Proficiency Linguistic Expert (LPLE) vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen aus Kpt. 4.8 *Änderungen und Übergangsbestimmungen* aus dem ZPH FCL7 Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 Sprachenvermerk im Rahmen eines LABs durchgeführt.

A) Language Proficiency Examiner (LPEs/Operative Assessoren)

Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- a) verantwortlich für die Erstbewertung jeder gesamten Sprachkompetenzprüfung (interaktiver, digitaler Test und Interview), also für Level 4, 5 und 6 Prüfungen
- b) Führung des Interviews mit dem Kandidaten bei Language Proficiency Prüfungen, wenn vom Head of LAB erwünscht (diese Tätigkeit kann auch von einem LPLE vorgenommen werden, wenn ein entsprechendes Verfahren im Organisationshandbuch beschrieben ist)
- c) Kurze schriftliche Dokumentation über Prüfungsverlauf und ausführliche Begründung des Prüfungsergebnisses auf Basis der ICAO Einstufungsskala (ICAO Rating Scale)
- d) Gemäß den Übergangsbestimmungen aus Kpt. 4.8 *Änderungen und Übergangsbestimmungen* aus dem ZPH FCL7 Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 Sprachenvermerk muss der LPE jede Sprachkompetenzprüfung von einem LPLE zweitbewerten lassen. **Ab dem 01.08.2014 muss diese Zweitbewertung von einem in einem LAB tätigen LPLE erfolgen.**

Inhaber von nach dem Inkrafttreten dieses ZPHs neu ausgestellten oder in ihrer Gültigkeitsdauer verlängerten LPE Berechtigungen dürfen die mit ihrer Berechtigung verbundenen Rechte ab Veröffentlichung dieses ZPHs nur innerhalb eines LABs ausüben.

**Abteilung
LSA**
**Gründung eines LAB (Language Assessment Body)
und Zertifizierung von LPEs/LPLEs**
Voraussetzungen:

- Qualifizierter operativer Experte mit einer der folgenden Berechtigungen:
 - i) mindestens Inhaber einer Privatpilotenlizenz PPL/IR gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt C *Privatpilotenlizenz (PPL)* und G *Instrumentenflugberechtigung – IR*
 - ii) Instructor mit Lehrberechtigung gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt J *Lehrberechtigte* und G *Instrumentenflugberechtigung – IR*
 - iii) Examiner mit Prüferberechtigung gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt K *Prüfer* und G *Instrumentenflugberechtigung – IR*
 - iv) Air Traffic Controller
- Eintrag des Mindestsprachlevels Englisch L5 in Feld XIII der Piloten oder Air Traffic Controller Lizenz
- Schriftlicher Antrag um Zertifizierung zum Sprachkompetenzprüfer - LPE bei der zuständigen Behörde, Stelle *Sprachkompetenz*

Gültigkeit der LPE Berechtigung:

Eine Berechtigung als LPE gilt für eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren, beginnend mit dem individuellen Ausstellungsdatum der LPE Berechtigung.

Erteilung der LPE Berechtigung erfolgt durch die Behörde:

Für die Zertifizierung zum Sprachkompetenzprüfer - LPE ist ein erfolgreich absolvierter Ausbildungskurs an der Behörde Stelle *Sprachkompetenz* oder einer von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten Organisation, notwendig.

Der Ausbildungskurs umfasst:

1. Standardisierungstraining (*Initial/Recurrent Rater Training*) - dieses Standardisierungstraining sollte, muss aber nicht verpflichtend am LAB absolviert werden, für das der LPE zukünftig tätig sein wird. Das Rater Training muss innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragsstellung absolviert worden sein.
2. Beurteilung der Kompetenz: nur bei Eintritt in ein LAB einmalig erforderliches Assessment inklusive einer vom LPE durchgeführten Aktivität gemäß Punkt 3 der u.a. ferner geltenden Bestimmungen durch einen LPLE innerhalb eines LABs (*LPE Acceptance Record*, zu finden auf <http://www.austrocontrol.at/piloten/pilotenlizenzen/pruefungswesen/sprachkompetenz>), vgl. *Kpt. 4.3.3.4 Kriterien für die Beschäftigung von LPEs und LPLEs im LAB, B. Aufnahme in ein LAB*
3. LPE/LPLE Ersts Schulung zur Standardisierung des nationalen Prüfungsverfahrens. Im Rahmen dieser Schulung muss der Bewerber ein Assessment in englischer Sprache bei der Behörde, Stelle *Sprachkompetenz*, oder bei einem von der Behörde bestellten Sachverständigen durchführen.

Tätigkeitsbeginn:

Nach Erteilung der LPE Berechtigung (Achtung: separate Urkunde - die LPE Berechtigung ist nicht mehr in der Prüferberechtigung gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt K *Prüfer* integriert), die nach Abschluss der Ausbildung und Ausstellung der LPE Berechtigung durch die Austro Control GmbH erfolgt, ist der LPE berechtigt, seine mit dieser Berechtigung verbundenen Rechte innerhalb eines LAB auszuüben.

**Abteilung
LSA**
**Gründung eines LAB (Language Assessment Body)
und Zertifizierung von LPEs/LPLEs**
Verlängerung der Gültigkeitsdauer der LPE Berechtigung:

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der LPE Berechtigung erfolgt alle 3 Jahre und ist an die Tätigkeit in einem LAB gebunden. Eine LPE Berechtigung muss innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Ablaufdatum der Gültigkeitsdauer der Berechtigung verlängert werden.

Ferner gelten folgende Bestimmungen:

1. Jährliches Standardisierungstraining (*Initial/Recurrent Rater Training*) durch die Behörde, Stelle *Sprachkompetenz*, oder eine von der zuständigen Behörde dazu ermächtigte Organisation. Für die Verlängerung alle 3 Jahre ist demnach die Vorlage von 3 Rater Training Zertifikaten erforderlich. Diese Trainings müssen jeweils jährlich in der individuellen Gültigkeitsperiode des LPEs absolviert worden sein.
Beispiel:

LPE Berechtigung Herr XY läuft am 01.04.2017 ab. Für die Verlängerung auf weitere 3 Jahre (bis 01.04.2020) ist die Vorlage von folgenden Rater Training Zertifikaten nötig:

- erstes Zertifikat aus der Periode 01.04.2014 – 31.03.2015
- zweites Zertifikat aus der Periode 01.04.2015 – 31.03.2016
- drittes Zertifikat aus der Periode 01.04.2016 – 31.03.2017

Ab 31.03.2016 wird für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer LPE Berechtigung, vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen aus Kpt. 4.8 *Änderungen und Übergangsbestimmungen aus dem Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 Sprachenvermerk, ZPH FCL 7* jedenfalls die Vorlage von Rater Training Zertifikaten datiert in den jeweiligen 3 Abschnitten der individuellen Gültigkeitsdauer der LPE-Berechtigung gemäß dem o.a. Beispiel verlangt.

2. Beurteilung der Kompetenz: nur bei Eintritt in ein LAB einmalig erforderliches Assessment inklusive einer vom LPE durchgeführten Aktivität gemäß Punkt 3 durch einen LPLE innerhalb eines LABs (*LPE Acceptance Record*, zu finden auf <http://www.austrocontrol.at/piloten/pilotenlizenzen/pruefungswesen/sprachkompetenz>), vgl. *Kpt. 4.3.3.4 Kriterien für die Beschäftigung von LPEs und LPLEs im LAB, B. Aufnahme in ein LAB*
3. Durchführung von mindestens 2 Sprachkompetenzprüfungen pro Jahr der Berechtigung. Im Rahmen des LABs kann alternativ ein Verfahren angewendet werden, bei dem 2 den Sprachkompetenzprüfungen gleichwertige Trainingsverfahren pro Jahr der Berechtigung im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt werden. Einmal pro Periode der Berechtigung als LPE ist im Rahmen dieses gleichwertigen Trainingsverfahrens die Durchführung und die Bewertung eines Interviews im LAB zu trainieren. Zum Nachweis dieses Punktes muss ein Tätigkeitsreport (*Activity report LPE and LPLE*, zu finden auf <http://www.austrocontrol.at/piloten/pilotenlizenzen/pruefungswesen/sprachkompetenz>) geführt werden, der alle Prüfungen verzeichnet, die in der jeweiligen LPE Gültigkeitsdauer abgenommen wurden. Das entsprechende Formblatt ist auf der Webseite der Austro Control GmbH veröffentlicht.

**Abteilung
LSA**
**Gründung eines LAB (Language Assessment Body)
und Zertifizierung von LPEs/LPLEs**
Erneuerung der LPE Berechtigung:

Für die Erneuerung der LPE Berechtigung sind die Voraussetzungen für die erstmalige Erteilung der LPE Berechtigung zu erfüllen.

B) Language Proficiency Linguistic Experts (LPLEs/Linguistische Assessoren)

Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- a) verantwortlich für die verpflichtende Zweitbewertung jeder gesamten Sprachkompetenzprüfung (interaktiver, digitaler Test und Interview), also für Level 4, 5 und 6 Prüfungen
- b) Führung des Interviews mit dem Kandidaten bei Language Proficiency Prüfungen (diese Tätigkeit kann auch von einem LPE vorgenommen werden)
- c) kurze schriftliche Dokumentation über Prüfungsverlauf und ausführliche Begründung des Prüfungsergebnisses auf Basis der ICAO Einstufungsskala (ICAO Rating Scale)
- d) Letztentscheidung in Zweifelsfällen über Prüfungsergebnisse
- e) gegebenenfalls Unterstützung des Head of LAB in Managementbelangen, wenn erwünscht
- f) Tätigkeit als Sachverständiger in strittigen Beurteilungsfällen (unabhängiger Experte), wenn von der Behörde bestellt
- g) Abnahme von Beurteilungen (Assessments) bei der Zertifizierung und Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Berechtigung für LPEs
- h) Durchführung von Schulungen wie Rater Trainings und Standardisierungsmaßnahmen für LPEs innerhalb eines behördlich anerkannten LABs, wenn dazu berechtigt
- i) Gemäß den Übergangsbestimmungen aus Kpt. 4.8 *Änderungen und Übergangsbestimmungen* aus dem ZPH FCL 7 *Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 Sprachenvermerk* muss jede Sprachkompetenzprüfung von einem LPLE zweitbewertet werden. **Ab dem 01.08.2014 muss diese Zweitbewertung von einem in einem LAB tätigen LPLE erfolgen.**
Inhaber von nach dem Inkrafttreten dieses ZPHs neu ausgestellt oder in ihrer Gültigkeitsdauer verlängerten LPLE Berechtigungen dürfen die mit ihrer Berechtigung verbundenen Rechte ab Veröffentlichung dieses ZPHs nur innerhalb eines LABs ausüben.

Voraussetzungen:
LPLE/Englisch

- Schriftlicher Antrag um Zertifizierung zum Sprachkompetenzprüfer - LPLE bei der zuständigen Behörde, Stelle *Sprachkompetenz*
- Erfüllung folgender Kriterien:
 1. Abgeschlossenes Lehramtsstudium Englisch (Magister, Diplompädagoge, MA, BA)
oder
 2. Abgeschlossenes Diplomstudium Englisch (Magister, MA, BA)
oder
 3. *English Native Speaker* mit abgeschlossenem Sprachstudium im englischsprachigen Raum und Lehrtätigkeit (MA, BA)

**Abteilung
LSA**
**Gründung eines LAB (Language Assessment Body)
und Zertifizierung von LPEs/LPLEs**
oder

4. Allfällige andere Qualifikationen gemäß Appendix II des ZPH FCL 7 (*Aviation English Qualifications: ESL academic qualifications - Best or Very Good*) nach Beurteilung und Anerkennung durch die zuständige Behörde

LPLE/Deutsch

Für die Voraussetzungen zur Ernennung eines LPLEs/Deutsch gemäß *Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 Sprachenvermerk*, ZPH FCL 7, Kpt. 4.3.2 Prüfungsverfahren Deutsch, sowie für alle relevanten Bereiche der LPLE/Deutsch Qualifizierung und Aufrechterhaltung der Qualifizierung ist in ZPH FCL 7 und FCL 8 *Englisch* durch *Deutsch* zu ersetzen.

Gültigkeit der LPLE Berechtigung:

Eine Berechtigung als LPLE gilt für eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren, beginnend mit dem individuellen Ausstellungsdatum der LPLE Berechtigung.

Erteilung der LPLE Berechtigung erfolgt durch die Behörde:

Für die Zertifizierung zum Sprachkompetenzprüfer - LPLE ist ein erfolgreich absolvierter Ausbildungskurs an der Behörde Stelle *Sprachkompetenz* oder einer von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten Organisation, notwendig.

Der Ausbildungskurs umfasst:

1. Standardisierungstraining (*Initial/Recurrent Rater Training*) - dieses Standardisierungstraining sollte, muss aber nicht verpflichtend am LAB absolviert werden, für das der LPLE zukünftig tätig sein wird. Das Rater Training muss innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragsstellung absolviert worden sein.
2. Beurteilung der Kompetenz: nur bei Eintritt in ein LAB einmalig erforderliches Assessment inklusive einer vom LPLE durchgeführten Aktivität gemäß Punkt 3 der u.a. ferner geltenden Bestimmungen durch einen anderen LPLE innerhalb eines LABs, vgl. *Kpt. 4.3.3.4 Kriterien für die Beschäftigung von LPEs und LPLEs im LAB, B. Aufnahme in ein LAB*
3. LPE/LPLE Ersts Schulung zur Standardisierung des nationalen Prüfungsverfahrens. Im Rahmen dieser Schulung muss der Bewerber ein Assessment in englischer Sprache an der Behörde, Stelle *Sprachkompetenz*, oder bei einem von der Behörde bestellten Sachverständigen durchführen.

Tätigkeitsbeginn:

Die Bedingungen gelten analog LPE.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer der LPLE Berechtigung:

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Berechtigung als LPLE erfolgt alle 3 Jahre und ist an die Tätigkeit in einem LAB gebunden. Eine LPLE Berechtigung muss innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Ablaufdatum der Berechtigung verlängert werden.

**Abteilung
LSA**
**Gründung eines LAB (Language Assessment Body)
und Zertifizierung von LPEs/LPLEs**

Ferner gelten folgende Bestimmungen:

1. Jährliches Standardisierungstraining (*Initial/Recurrent Rater Training*) durch die Behörde Stelle *Sprachkompetenz* oder eine von der zuständigen Behörde dazu ermächtigte Organisation (z.B. ein LAB, für LPLEs, die LAB interne Schulungen wie Rater Trainings oder Standardisierungsmaßnahmen durchführen, jedoch nicht am eigenen LAB). Für die Verlängerung alle 3 Jahre ist demnach die Vorlage von 3 Rater Training Zertifikaten erforderlich. Diese Trainings müssen jeweils jährlich in der individuellen Gültigkeitsdauer der LPE Berechtigung absolviert worden sein.
Beispiel:

LPLE Berechtigung Herr XY läuft am 01.04.2017 ab. Für die Verlängerung auf weitere 3 Jahre (bis 01.04.2020) ist die Vorlage von folgenden Rater Training Zertifikaten nötig:

- erstes Zertifikat aus der Periode 01.04.2014 – 31.03.2015
- zweites Zertifikat aus der Periode 01.04.2015 – 31.03.2016
- drittes Zertifikat aus der Periode 01.04.2016 – 31.03.2017

Ab 31.03.2016 wird für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer LPLE Berechtigung, vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen aus Kpt. 4.8 *Änderungen und Übergangsbestimmungen* aus dem ZPH FCL 7 *Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 Sprachenvermerk* jedenfalls die Vorlage von Rater Training Zertifikaten datiert in den jeweiligen 3 Abschnitten der individuellen Gültigkeitsdauer der LPE Berechtigung gemäß dem o.a. Beispiel verlangt.

2. Beurteilung der Kompetenz: nur bei Eintritt in ein LAB einmalig erforderliches Assessment inklusive einer vom LPLE durchgeführten Aktivität gemäß Punkt 3 durch einen anderen LPLE innerhalb eines LABs (*LPE Acceptance Record*, zu finden auf <http://www.austrocontrol.at/piloten/pilotenlizenzen/pruefungswesen/sprachkompetenz>), vgl. *Kpt. 4.3.3.4 Kriterien für die Beschäftigung von LPEs und LPLEs im LAB, B. Aufnahme in ein LAB*
3. Durchführung mindestens 2 Aktivitäten gemäß „*Aufgaben und Verantwortlichkeiten LPLE*“ pro Jahr der Berechtigung. Zum Nachweis dieses Punktes muss ein Tätigkeitsreport (*Examiner Activity Report LPE and LPLE*, zu finden auf <http://www.austrocontrol.at/piloten/pilotenlizenzen/pruefungswesen/sprachkompetenz>), geführt werden, der alle Prüfungen verzeichnet, die in der jeweiligen Gültigkeitsdauer der LPLE Berechtigung abgenommen wurden. Ein entsprechendes Formblatt ist auf der Webseite der Austro Control GmbH veröffentlicht.

Erneuerung der LPLE Berechtigung:

Für die Erneuerung der LPLE Berechtigung sind die Voraussetzungen für die erstmalige Erteilung der LPLE Berechtigung zu erfüllen.

**Abteilung
LSA****Gründung eines LAB (Language Assessment Body)
und Zertifizierung von LPEs/LPLEs**

4.3.3.4 Kriterien für die Beschäftigung von LPEs und LPLEs im LAB

A. Zusammensetzung der Sprachkompetenzprüfer (Assessoren) für ein LAB

Pro LAB sind 1 ~~fixer~~ ausschließlich in diesem LAB tätiger LPLE (LPLE 1) und mindestens 1 vertretender LPLE (LPLE 2) erforderlich. Die Anzahl an LPLEs für ein LAB muss dem zu erwartenden Prüfungskontingent angepasst werden.

Eine vollständige Liste aller für ein LAB tätiger LPLEs (und LPEs, vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen aus Kpt. 4.8.4 *Übergangsbestimmungen für die Verlagerung des Prüfungswesens in LABs* aus dem ZPH FCL 7 *Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 Sprachenvermerk* ist der Behörde im Rahmen des Initial Audits vorzulegen. Jede Änderung dieser Liste ist der Behörde, Stelle *Sprachkompetenz*, zu melden.

B. Aufnahme in ein LAB

Nach Erhalt der LPE/LPLE Berechtigung (vgl. Kpt. 4.3.3.3 *Sprachkompetenzprüfer (LPEs/LPLEs)*) folgt die Beurteilung der Kompetenz innerhalb des individuellen Aufnahmeverfahrens für die Tätigkeit eines LPEs/LPLEs in einem LAB, das im Detail in dessen Organisationshandbuch abzubilden ist. Bei Aufnahme in ein LAB muss sichergestellt werden, dass alle LPLEs und LPEs die Voraussetzungen und Ausbildung erfüllen und die Berechtigung besitzen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt dem jeweiligen LAB, muss jedoch neben der Verifizierung des eingetragenen Levels in der Berechtigung des LPEs zumindest folgende Bereiche abdecken:

Schriftlicher Teil:

- Überprüfung der englischen Sprachkompetenz des Prüfers (allgemeiner Grammatikteil, Paraphrasierungsübungen, Textverständnis, Lückentext, Bildbeschreibung etc.)
- Kenntnisse der prüfungsrelevanten Inhalte des ICAO Doc 9835
- Begründung des Interesses an einer LPE/LPLE Tätigkeit

ad a) gilt nur für LPEs

Mündlicher Teil:

- Bildbeschreibung auf Englisch
- Selbständige Bewertung von mind. 2 Speech Samples (z.B. Rated Speech Samples Developed for ICAO by ICAEA, <http://cfapp.icao.int/RSSTA/RSSTA.cfm>) auf Basis der ICAO Einstufungsskala (ICAO Rating Scale) mit anschließender Begründung der Bewertung
- Interview in englischer Sprache zur persönlichen Erfahrung in der Luftfahrt, zu den Aufgaben und der Tätigkeit eines LPEs/LPLEs und zu den möglichen Herausforderungen dieses Tätigkeitsbereiches

Eine Audioaufnahme des mündlichen Teils des Aufnahmeverfahrens muss vorgenommen werden. Gleich wie Sprachkompetenzprüfungen unterliegen auch Audioaufzeichnungen des Aufnahmeverfahrens für LPEs/LPLEs im LAB einer stichprobenartigen Qualitätskontrolle durch die Austro Control GmbH.

**Abteilung
LSA**
**Gründung eines LAB (Language Assessment Body)
und Zertifizierung von LPEs/LPLEs**

C. Durchführung des Standardisierungstrainings im LAB

Das für die Aufrechterhaltung erforderliche jährliche Standardisierungstraining (*Recurrent Rater Training*) wird von der zuständigen Behörde oder einer von ihr dafür zertifizierten Organisation (z.B. ein LAB) abgehalten.

Jeder LAB, der für LPEs/LPLEs *Recurrent Rater Trainings* anbieten möchte, muss diese detailliert im Organisationshandbuch darstellen (Syllabus inklusive aller verwendeten Unterlagen).

LABs, die kein *Recurrent Rater Training* anbieten, müssen im Organisationshandbuch darstellen, wo und in welcher Form das Standardisierungstraining (jährlich) für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Berechtigung (alle 3 Jahre) für LPEs/LPLEs stattfindet.

Teilnahmelisten und Zertifikate von durchgeführten *Recurrent Rater Trainings* sind der Behörde (Stelle *Sprachkompetenz*) binnen 5 Werktagen nach Durchführung unterfertigt durch den Head of LAB als auch den Trainer unaufgefordert per E-mail oder postalisch zu übermitteln.

Die für die fortlaufende Beschäftigung von LPEs/LPLEs notwendigen Standardisierungsmaßnahmen innerhalb des LABs sind Kpt. 4.4.3.1 *Anweisungen, Einsatz und Koordination von LPEs/LPLEs* dieses ZPHs zu entnehmen.

4.3.3.5 Administratives Personal

Die Entscheidung über die Anzahl an erforderlichem administrativen Personal sowie dessen Qualifikation ist dem einzelnen LAB vorbehalten.

4.4 Prüfungsverfahren

Gemäß Kpt. 4.3 *Anerkannte Prüfungsverfahren* aus dem ZPH FCL 7 *Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)* kann ein LPE/LPLE oder das LAB für seine darin tätigen LPE/LPLE ein **Testverfahren** von der *Liste der in Österreich akzeptieren Prüfverfahren* auswählen oder ein außerordentliches Testverfahren entwickeln und behördlich genehmigen lassen. Alle im *Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz* beschriebenen sonstigen Anforderungen an Sprachkompetenzprüfungen bleiben davon unberührt. Die im Manual beschriebene und genehmigte Vorgangsweise ist für das Prüfungsverfahren im LAB verbindlich einzuhalten.

4.4.1 Detaillierte Dokumentation des Prüfungsverfahrens

Im Organisationshandbuch des LAB ist ein festgelegtes und dokumentiertes Verfahren zur Prüfungsgestaltung und dessen Dokumentation abzubilden.

Ausgehend von AMC1 zu FCL.055 muss die Dokumentation des Prüfungsverfahrens zumindest die folgenden Elemente enthalten:

- a) Prüfungsziele
- b) Prüfungsgestaltung, Zeitrahmen, eingesetzte Technologien, Prüfungsbeispiele, Beispiele von Tonaufnahmen
- c) Beurteilungskriterien (zumindest für Level 4, 5 und 6) gemäß der ICAO Einstufungsskala (ICAO Rating Scale)
- d) Dokumentation der Gültigkeit, Bedeutung und Verbindlichkeit/Zuverlässigkeit von Prüfungsverfahren
- e) Prüfungsverfahren und Zuständigkeit:
 - A. Vorbereitung der jeweiligen Sprachkompetenzprüfung
 - B. Administration: Ort, Identitätsüberprüfung, Beaufsichtigung, Verfahrens- und Prüfungsdisziplin, Vertraulichkeit und Datenschutz
 - C. Verfahren zur Berichterstattung und Dokumentation an die zuständige Behörde oder an den Prüfungskandidaten
 - D. Verfahren zur Aufbewahrung der Dokumentation inklusive Tonaufnahmen gemäß den Fristen des gegenständlichen Dokuments

Die von der Austro Control GmbH erstellte Vorlage **Beilage 1** *Anleitung für ein LAB Operations Manual* für LABs im Anerkennungsprozess kann auch hier als Basis für die Integration aller Punkte (i) bis (v) herangezogen werden.

Auch das im ZPH FCL 7 *Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 Sprachenvermerk* festgelegte **Prüfungsverfahren Deutsch** muss im Organisationshandbuch detailliert beschrieben werden.

4.4.2 Erhalt und Übergabe des Prüfungsprotokolls

Bei bestandener Sprachkompetenzprüfung ist das von der zuständigen Behörde bestimmte vollständige Formblatt „Prüfungsprotokoll für einen Sprachvermerk - Language Proficiency“, FO_LFA_PEL_194, welches das Gutachten der Sprachkompetenzprüfer darstellt, auszufüllen.

Dieses Prüfungsprotokoll wird nach Abschluss der Prüfung online direkt vom Testsystem-Anbieter bereitgestellt und vom LPE als PDF ausgedruckt, unterfertigt, eingescannt und an den Head of LAB elektronisch übermittelt, welcher nach Überprüfung und Unterfertigung des Protokolls dieses (inklusive Kopie der Vorder- und Rückseite der Lizenz des Kandidaten) an die Behörde weiterleitet und eine Kopie im LAB über einen Zeitraum von 7 Jahren aufbewahrt.

(Das vom LPE unterfertigte Original-Prüfungsprotokoll wird für die Dauer von 7 Jahren vom LPE aufbewahrt.) Der LPLE führt die Zweitbewertung im System durch, wobei weder Ausdruck noch Signatur des Formulars erforderlich sind, da der Head of LAB die Prüfung im System und der begleitenden Dokumente vornimmt.

4.4.3 Anpassungen des Prüfungsverfahrens in LABs ab Veröffentlichung dieses ZPHs

Die folgenden Anpassungen des Prüfungsverfahrens sind im Besonderen vorzunehmen und dafür nötige LAB interne Verfahren im Organisationshandbuch zu beschreiben (vgl. auch ZPH FCL 7 Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 Sprachenvermerk Kpt. 4.3 Anerkannte Prüfungsverfahren und Kpt. 4.8 Änderungen und Übergangsbestimmungen).

4.4.3.1 Anweisungen, Einsatz und Koordination von LPEs/LPLEs

LAB-interne Verfahren für die Koordination zwischen Prüfungskandidaten und LPEs/LPLEs sowie den Einsatz von LPEs/LPLEs (vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen aus Kpt. 4.8.4 Übergangsbestimmungen für die Verlagerung des Prüfungswesens in LABs aus dem ZPH FCL 7 Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 Sprachenvermerk und die Kommunikation innerhalb des LABs sind detailliert zu definieren.

Ebenfalls in diesen Bereich fällt die Abbildung von Verfahren zu konkreten Anweisungen und Standardisierungsverfahren für LPEs/LPLEs, wie standardisierte Prüfungsanweisungen, Handouts/Checklisten, Bewertungskriterien/Erläuterungen, Interpretation und Standardisierung von in der ICAO Einstufungsskala (ICAO Rating Scale) angeführten Begriffen und *Adverbien der Häufigkeit* (in der Regel, in der überwiegenden Zahl von Fällen, in wenigen Fällen, meist, gelegentlich, mühelos und fast etc.), komplexe/einfache grammatikalische Strukturen, Hospitationen bei Sprachkompetenzprüfungen, die gemeinsame Bewertung von Sprachkompetenzprüfungen zu Übungs- und Standardisierungszwecken, Kurzzusammenfassungen weiterer Teile des Handbuches mit rechtlichen, administrativen und fachlichen Vorgaben etc.

4.4.3.2 Audioaufnahme der gesamten Sprachkompetenzprüfung und Dokumentation

Gemäß dem ZPH FCL 7 Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 Sprachenvermerk unterliegen Sprachkompetenzprüfungen einer stichprobenartigen Qualitätskontrolle durch die Austro Control GmbH. Es werden ausschließlich gut verständliche und einwandfreie Audioaufzeichnungen der gesamten Sprachkompetenzprüfung (interaktiver, digitaler Test + Interview) zum Sprachenvermerk in der Lizenz freigegeben.

Die gesamte Dokumentation des Prüfungsverfahrens muss für einen Zeitraum von 7 Jahren aufbewahrt werden. Die Einsichtnahme in die Dokumente und der Zugriff auf Audioaufnahmen ist der Behörde auf Anfrage jederzeit zu ermöglichen.

4.4.3.3 Verpflichtende Zweitbewertung jeder Sprachkompetenzprüfung

Für die verpflichtende Zweitbewertung der gesamten Sprachkompetenzprüfung durch den LPLE sind entsprechende Verfahren zu definieren und im Organisationshandbuch festzuhalten.

**Abteilung
LSA****Gründung eines LAB (Language Assessment Body)
und Zertifizierung von LPEs/LPLEs**

4.4.4 Räumliche Voraussetzungen für die Abnahme von Sprachkompetenzprüfungen

Die für Sprachkompetenzprüfungen benutzten Räumlichkeiten müssen gegen vermeidbare Störungen abgesichert und zweckentsprechend ausgestattet sein. Eine vertrauliche Atmosphäre bei der Abnahme von Prüfungen muss sichergestellt sein.

Die körperliche Anwesenheit des LPEs während der gesamten Prüfungsdauer muss gewährleistet sein.

4.5 Kommunikation mit Aufsicht führender Stelle (Austro Control GmbH)

4.5.1 Monatliche Meldungen aller Sprachkompetenzprüfungen

Während der schrittweisen Verlagerung aller Sprachkompetenzprüfungen in LABs hat durch den Head of LAB die Übermittlung einer Liste aller geprüften Kandidaten am jeweiligen Monatsende an die Behörde, Stelle *Sprachkompetenz*, via E-mail zu erfolgen. Diese Meldepflicht gilt für die gesamte Periode, in der Prüfungen von LPEs, die noch außerhalb eines LABs tätig sind, am LAB einlangen um von einem darin tätigen LPLE zweibewertet zu werden.

Die Liste hat Folgendes abzubilden:

- Name des Kandidaten
- Datum und Ort (z.B. Name der Flugschule, Privatadresse des Prüfers etc.) der Prüfung
- Erreichtes Sprachkompetenzniveau (LP Level)
- Access Code der Prüfung
- Name der LPEs/LPLEs

Nicht bestandene Prüfungen sind ebenfalls in den monatlich zu übermittelnden Bericht einzutragen.

4.5.2 Jährliche Übermittlung eines kompletten Prüfungsberichtes

Für die behördliche Aufsicht werden durch den Head of LAB einmal im Jahr ein zusammengefasster Prüfungsbericht und auf Aufforderung auch Prüfungsprotokolle (Formblatt „Prüfungsprotokoll für einen Sprachvermerk - *Language Proficiency*“, FO_LFA_PEL_194) der Stelle *Sprachkompetenz* via E-mail übermittelt. Diesem Prüfungsbericht sind auch die Tätigkeitsreports (*Examiner Activity Report LPE and LPLE*) und die Beurteilungen (*Assessments, LPE Acceptance Record*) für alle LPEs/LPLEs beizulegen, die auf der Homepage der Behörde, Stelle *Sprachkompetenz* zu finden sind.

Nicht bestandene Prüfungen sind ebenfalls in den jährlich zu übermittelnden Bericht einzutragen.

4.6 Prüfungsvorbereitung und englisches Sprachtraining

Wenn ein LAB Training für Kandidaten einer Sprachkompetenzprüfung (Prüfungsvorbereitung und englisches Sprachtraining) anbietet, ist im Organisationshandbuch explizit auf personelle Trennung von Trainings- und Prüfungspersonal hinzuweisen.

Verfahren für generelle Trainings- und Vorbereitungskurse für *Language Proficiency* Prüfungen in einem LAB unterliegen nicht der Anerkennung durch die zuständige Behörde.

**Abteilung
LSA**
**Gründung eines LAB (Language Assessment Body)
und Zertifizierung von LPEs/LPLEs**

5 Anhänge und Anlagen

5.1 Mitgeltende Dokumente

LSA320-01/21-16	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis FCL 7 Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 <i>Sprachenvermerk</i>
DC_LFA_PEL_051	Liste Language Proficiency Examiners
DC_LFA_PEL_063	Liste der in Österreich anerkannten Language Assessment Bodies
DC_LFA_PEL_065	Liste der in Österreich akzeptierten Prüfverfahren
DC_LFA_PEL_071	Liste Language Proficiency Linguistic Experts
FO_LFA_PEL_194	Prüfungsprotokoll gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
FO_LFA_PEL_201	Activity Report LPE and LPLE
FO_LFA_PEL_204	LPE Acceptance Record

Alle Dokumente sind zu finden auf:

<http://www.austrocontrol.at/piloten/pilotenlizenzen/pruefungswesen/sprachkompetenz>

Annex 1 FCL.055, VO (EU) Nr. 1178/2011 (Aircrew Regulation),
AMC No 1, AMC No 2 und AMC No 3 FCL.055
ICAO Doc 9835
ICAO Circular 318
ICAO Circular 323

5.2 Anlagen

Anlage 1:	FO_LFA_PEL_209_DE	Antrag zur Genehmigung und Verlängerung als Language Assessment Body (LAB)
Anlage 2:	DC_LFA_PEL_096	Beilage 1: Anleitung für ein LAB Operations Manual/ Organisationshandbuch

**Abteilung
LSA**
**Gründung eines LAB (Language Assessment Body)
und Zertifizierung von LPEs/LPLEs**
5.3. Abkürzungsverzeichnis und Begriffserklärungen

CBT (online)	Computer Based Testing / Prüfung auf dem Computer
CRE	Class Rating Examiner / Prüfer für Klassenberechtigungen
CRI	Class Rating Instructor / Lehrberechtigter für Klassenberechtigungen
EASA	European Aviation Safety Agency /
EU-Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten der Europäischen Union
FE	Flight Examiner / Flugprüfer
FI	Flight Instructor / Fluglehrer
FCL.055	Flight Crew Licensing
FIE	Flight Instructor Examiner / Prüfer für Fluglehrer
ICAO	International Civil Aviation Organization / Internationale Zivilluftfahrtorganisation
ICAO Cir	ICAO Circular
ICAO Doc	ICAO Document
Interview	Gespräch (hier: mit einem Prüfungskandidaten)
IRE	Instrument Rating Examiner / Prüfer für Instrumentenflugberechtigung
IRI	Instrument Rating Instructor / Lehrberechtigter für Instrumentenflugberechtigung
Kpt.	Kapitel
L	Level (in der LPE Berechtigung eingetragenes Kompetenzniveau)
LAB	Language Assessment Body, aviation language test service provider
Level	Sprachkompetenzniveau, Niveau
LP-Eintrag	Eintrag der Language Proficiency / Sprachkompetenz in die Pilotenlizenz (Sprachenvermerk)
LP Level	Erreichtes Sprachkompetenzniveau (Level 1 bis Level 6)
LPC	Line Proficiency Check
LPE	Language Proficiency Examiner (Operativer Assessor) / Operativer Prüfer
LPLE	Language Proficiency Linguistic Expert (Linguistischer Assessor) / Linguistischer Prüfer
LPE/LPLE Berechtigung	LPE/LPLE Lizenz oder Urkunde
o.a.	oben anstehend(e)
OPC	Operator Proficiency Check
vgl.	vergleiche
Rater	Language Proficiency Examiner, Assessor / Sprachkompetenzprüfer
Rater Team	hier: Prüferteam bestehend aus einem operativen und einem linguistischen Experten (LPE und LPLE)
Rater Training (initial/recurrent)	Standardisierungstraining für LPEs/LPLEs (erstmaliges/wiederkehrendes)
rating	assessing / Bewertung einer Kandidatenantwort auf Basis der 6 Teilbereiche der ICAO Einstufungsskala
ICAO Rating Scale	Einstufungsskala der ICAO für die Überprüfung der Sprachkompetenz
semi-direct test	im Vorhinein aufgezeichnete und standardisierte Prüfungsfragen, digitaler Test

**Abteilung
LSA**

**Gründung eines LAB (Language Assessment Body)
und Zertifizierung von LPEs/LPLEs**

SFE	Synthetic Flight Examiner / Prüfer für die Ausbildung an synthetischen Flugübungsgeräten
SFI	Synthetic Flight Instructor / Lehrberechtigter für die Ausbildung an synthetischen Flugübungsgeräten
TRE	Type Rating Examiner / Prüfer für Musterberechtigungen
TRI	Type Rating Instructor / Lehrberechtigter für Musterberechtigungen
u.a.	unten anstehend(e)
ZPH FCL	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis Flight Crew Licensing